

Zum Beschneidungsurteil II

Ich gebe zu, ich habe in meinem Leserbrief vom 12. Juli geurteilt wie ein Anti-Alkoholiker gegenüber einem Saufklub, wie ihn manche Verbindung darstellt. Wenn dieser die Eltern zwänge, ihre Kinder in diesen Saufklub aufzunehmen, und dieser Saufklub verlangt, die Kinder bei der Imitation volltrunken zu machen (sonst sind sie keine Korpsbrüder mehr), wäre das in wesentlichen (wenn auch nicht allen) Punkten vergleichbar mit der Beschneidung in der Religion.

Ein (unwesentlicher) Unterschied wäre, dass die Schädigung des Kindes in Fall Beschneidung sichtbar bzw. schamvoll verdeckt werden muss, im Fall Besaufung nicht, dafür zumindest in Einzelfällen mit erheblichen Folgen für die Gesundheit. Worüber sich Juristen wie Herr Schramm¹ im Gegensatz zu den Philosophen wenig Gedanken machen, ist das Problem der Grenze. Ab wann und für wen, in welcher Kultur, welcher Herkunft und unter welchen Bedingungen soll Alkoholgenuss bzw. Religion geduldet werden? Die Alkoholverträglichkeit ist zu unterschiedlichen Lebenszeiten bekanntlich verschieden. Die Alkoholverträglichkeit ist z.B. zwischen Mann und Frau verschieden. Manchen macht der Alkohol zudringlich bis sexuell enthemmt, die meisten aggressiv bis tötungsbereit. Alkohol ist also nicht nur individuell, sondern auch für die Umwelt ein Problem. Wer schon einmal Missionsopfer wurde, oder Deschners Kriminalgeschichte des Christentums gelesen hat, weiß, dass Gleiches auch für Religionen gilt. In manchen Kulturen ist Alkohol verboten. Wo soll man die Grenze ziehen? Wann tritt jemand aus der Unmündigkeit heraus? Juristen und Politiker haben sich in Deutschland für die Zahl 14 entschieden. Ich selbst brauchte mehr als 30 Jahren, um die Religion wie eine Schlangenhaut hinter mir zu lassen. Ich habe keineswegs etwas gegen Vereinfachung. Aber Juristen und Politiker machen sich das zu einfach. Sie machen etwas zum Gesetz, was nicht im Ansatz durchdacht ist. Unfrieden in der Öffentlichkeit entsteht da, wo eine Unzufriedenheit latent schon lange besteht. Und wer nicht kapieren will, dass Veränderung nur über gezieltes Stiften von Unfrieden stattfindet, will die Zukunft in das Gefängnis der Vergangenheit wegsperren. Wo Rechtsprechung sich zum Rechtsfrieden verpflichtet, übertritt sie tendenziell die Grenze zur Ungerechtigkeit. Wie wär es, wenn sich Juristen und Politiker mal wieder mehr an der Legitimität als an der Legalität orientieren?

Tübingen, 18. Juli 2012

Gerd Simon

¹ Edward Schramm, Juraprofessor in Tübingen, demnächst in Freiburg, hatte in einem ganzseitigen Interview im >Schwäbischen Tagblatt< vom 17.7.12 (<Dieses Urteil hat Rechtsunfrieden gestiftet<) ein Votum abgegeben, dass sich wie eine Vorlage für eine gesetzliche Regelung liest, wie sie der Bundestag w (17.7.2012) beschloss.